



Qualitätskriterien

für Kindertagesstätten im Kanton Luzern

„Der Vorstand des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) hat die vorliegenden „Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern“ anlässlich seiner Sitzung vom 02. November 2010 zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie ersetzen die Qualitätsstandards für Kinderkrippen und krippenähnliche Einrichtungen des SVL Sozialvorsteher-Verbandes des Kantons Luzern vom 29. Januar 2003. Er empfiehlt den Gemeinden bei der Umsetzung nach diesem Grundlagenpapier vorzugehen.“

Anmerkung der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie, KJF, der Stadt Luzern:
Gemeinden des Kantons Luzern haben die Möglichkeit, die Abklärung von Kitas im Rahmen ihrer Aufsicht und Bewilligung durch die Stadt Luzern (Dienstabteilung Kinder Jugend Familie, KJF) vornehmen zu lassen. Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung ist der Erlass der Qualitätskriterien als verbindliche Grundlage durch die zuständige Behörde erforderlich.

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Grundlagen	3
1.2	Begriffe	3
2	Geltungsbereich	3
2.1	Gültigkeit	3
2.2	Abgrenzung	3
3	Betriebsbewilligung	4
4	Leitbild, pädagogisches Konzept und Betriebskonzept	4
4.1	Leitbild	4
4.2	Pädagogisches Konzept	4
4.3	Betriebskonzept	5
5	Institutioneller Rahmen	5
5.1	Trägerschaft	5
5.2	Personalführung	5
5.3	Finanzierung	5
6	Betriebsführung	6
6.1	Organisatorisches	6
6.2	Grösse und Zusammensetzung der Kindergruppe	7
7	Personal	7
7.1	Anerkannte Berufspersonen	7
7.2	Weitere Ausbildungsanforderungen	7
7.3	Ausländische Ausbildungen	7
7.4	Nicht ausgebildete Mitarbeitende	8
7.5	Krippenleitung	8
7.6	Stellenplan	8
7.7	Weiterbildung	8
7.8	Qualitätsentwicklung	9
7.9	Löhne	9
8	Räumlichkeiten	9
8.1	Baubewilligung	9
8.2	Anzahl und Grösse	9
8.3	Ausstattung	10
8.4	Aussenräume	10
9	Hygiene und Sicherheit	10
	Anhang	11

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

Für die vorliegenden Qualitätskriterien für Kindertagesstätten (Kitas) dienen folgende Grundlagen:

- die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (PAVO);
- die Qualitätsstandards des Sozialvorsteher-Verbandes des Kantons Luzern (SVL) vom 29. Januar 2003;
- die Richtlinien des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS) vom 28. März 2008;
- die kantonale Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001 (SRL Nr. 204);
- das Grundlagenpapier Fachfrau/Fachmann Betreuung Savoir Social, Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und anerkannte Fachkräfte.

Die vorliegenden Qualitätskriterien stellen das Kind und sein Wohlergehen ins Zentrum. Sie basieren auf entwicklungspsychologischen und sozialpädagogischen Erkenntnissen und orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder. Es handelt sich um Aussagen zur Strukturqualität und nicht um Aussagen zur Prozess- oder Ergebnisqualität. Der vorliegende Strukturstandard ist als Minimalstandard zu verstehen.

Diese Qualitätskriterien können den Gemeinden als Grundlage für die Aufsicht und Bewilligung von Kitas dienen. Die zuständige Behörde hat die Möglichkeit, die Qualitätskriterien als rechtliche Grundlage zu erlassen. Gemeinden des Kantons Luzern haben die Möglichkeit, die Abklärung von Kitas im Rahmen ihrer Aufsicht durch die Stadt Luzern (Dienstabteilung Kinder Jugend Familie, KJF) vornehmen zu lassen. Als Grundlage für diese Beurteilung gelten die vorliegenden Qualitätskriterien.

Für Institutionen, die eine Anstossfinanzierung beantragen, wendet der Kanton bei der Beurteilung des Gesuchs die vorliegenden VLG-Qualitätskriterien als zwingende Voraussetzung an.

1.2 Begriffe

- Der Begriff **Kindertagesstätte** (Kita) wird im Folgenden als Sammelbegriff für Krippe, Kinderhaus, Tagesstätte und ähnliche Institutionen im Vorschulbereich verwendet.
- **Aufsichts- und Bewilligungsbehörde** ist die Vormundschaftsbehörde der Standortgemeinde der Kita. Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderat.
- Als **Abklärungsstelle** wird die ausführende Stelle bezeichnet, welche Abklärungen für die Aufsicht und Bewilligung wahrnimmt. Dies kann die Aufsichts- und Bewilligungsbehörde selbst oder eine von der Aufsichtsbehörde bezeichnete Drittstelle sein.

2 Geltungsbereich

2.1 Gültigkeit

Die vorliegenden Qualitätskriterien treten am 1.1.2011 in Kraft (Empfehlung vom Bereich Gesundheit und Soziales vom 2. November 2010)..

2.2 Abgrenzung

Die vorliegenden Qualitätskriterien gelten für Kitas im Kanton Luzern, die

- Kinder in der Regel bis zum Kindergarteneintritt aufnehmen;
- mehr als fünf Plätze pro Tag anbieten;
- regelmässig während mindestens fünf halben Tagen pro Woche geöffnet sind und
- ein Mittagessen anbieten.

3 Betriebsbewilligung

Die Kita benötigt eine gültige Betriebsbewilligung, welche gemäss der kantonalen **Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern** von der Vormundschaftsbehörde der Standortgemeinde oder einer von ihr bezeichneten Dienststelle der Gemeindeverwaltung erteilt wird.

Die erstmalige Bewilligung, deren Weiterführung und ein allfälliger Entzug erfolgt mittels eines schriftlichen Entscheids.

Die Bewilligung wird erteilt:

- a) unbefristet, mit einer Bestätigung alle zwei Jahre auf Weiterführung;
- b) befristet, verbunden mit Auflagen und Bedingungen (vgl. Art. 16 Abs. 2 PAVD).

Werden bei der ordentlichen Überprüfung auf Weiterführung Mängel bzw. fehlende Voraussetzungen für die Bewilligung festgestellt, erfolgt die Bewilligung nur befristet (mit Auflagen und Bedingungen) sowie mit dem Hinweis, dass bei Nicht- bzw. Schlechterfüllung der Vorgaben in der angesetzten Frist die Bewilligung entzogen werden kann.

Bei Umständen, welche die Sicherheit und das Wohl der Kinder / des Personals bzw. allgemein den Betrieb der Kita gefährden, kann die Bewilligung – nach erfolgter Mahnung mit Fristansetzung und Weiterbestehen des beanstandeten Zustandes – mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

Die Kitaleitung steht in Kontakt mit der Abklärungsstelle. Die Aufsicht und Bewilligung kann von der Behörde an eine Dienststelle der Gemeindeverwaltung bzw. an eine zuständige Dienststelle einer anderen Gemeinde delegiert werden.

4 Leitbild, pädagogisches Konzept und Betriebskonzept

4.1 Leitbild

- Aus dem Leitbild wird ersichtlich, welche Ziele die Trägerschaft mit ihrem Engagement im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung verfolgt, welche Bedürfnisse sie zu befriedigen und welche Lücken sie speziell in ihrem Umfeld (z. B. in der Standortgemeinde) zu schliessen versucht. Insbesondere sollen die Aufnahmekriterien für Kinder beschrieben sein.
- Im Leitbild formulieren die Kitaverantwortlichen die ideelle Ausrichtung, die für Interessierte einsehbar ist. Darin beschrieben ist die Grundhaltung der Kindertagesstätte zum Thema familienergänzende Kinderbetreuung.

4.2 Pädagogisches Konzept

- Das pädagogische Konzept enthält die pädagogischen Grundsätze, nach denen die Betreuungseinrichtung geführt wird, und die Überlegungen zu den entwicklungspsychologischen, pädagogischen und sozialpädagogischen Zielen, die verfolgt werden.
- Es enthält Aussagen
 - zur Gruppenzusammensetzung und -grösse,
 - zur Zusammenarbeit mit den Eltern,
 - zum regelmässigen Tagesablauf,
 - zur Eingewöhnung von neuen Kindern und
 - zur systematischen Qualitätsentwicklung in der Betreuungseinrichtung.

- Das Konzept soll nach Möglichkeit durch das Leitungsteam / die Trägerschaft entwickelt und regelmässig weitergeführt werden.
- Das pädagogische Konzept liegt schriftlich vor und ist für Eltern, Behörden und Interessierte einsehbar.

4.3 Betriebskonzept

Das Betriebskonzept gibt Auskunft über

- die organisatorischen Grundlagen,
- die Kindergruppen,
- die Personalplanung und
- die Finanzierung.

5 Institutioneller Rahmen

5.1 Trägerschaft

Die Form der Trägerschaft muss rechtlich und organisatorisch definiert, die Abgrenzung zwischen Trägerschaft und Leitung der Kita geregelt und schriftlich festgelegt sein (Kompetenzen, Pflichten, Zuständigkeiten, Informationsfluss, Funktionsbeschreibung, Organigramm usw.).

5.2 Personalführung

Zu jeder Stelle existiert eine Stellenbeschreibung. Sie gibt Auskunft über

- Aufgaben,
- Pflichten,
- Kompetenzen und
- Stellvertretungen.

5.3 Finanzierung

Die Trägerschaft stellt sicher, dass die Finanzierung der Kindertagesstätte gewährleistet ist. Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Beim Projektstart
 - Eröffnungsbilanz
 - Budget
 - Taxordnung
 - Besoldungsordnung
 - Finanzplan für sechs Jahre
 - Abrechnungsnummer der Ausgleichskasse (AHV)
 - Kopie der Betriebshaftpflichtversicherung
 - Kopie der obligatorischen Unfallversicherungspolice
 - Kopie der beruflichen Vorsorgeversicherungspolice
- Beim ordentlichen Betrieb
 - Bilanz
 - Erfolgsrechnung
 - Revisionsbericht
 - Bei Vereinen bzw. anderen juristischen Personen: Protokoll der Generalversammlung
 - Budget
 - Allfällige Änderung der Versicherungspartner der Unfall- und/oder Vorsorgeversicherungen

6 Betriebsführung

6.1 Organisatorisches

- Die Trägerschaft erlässt die Aufnahmebedingungen.
- Für jedes Betreuungsverhältnis wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.
- Die Eltern werden schriftlich über wichtige Betriebsregeln und Aktivitäten informiert.

6.2 Grösse und Zusammensetzung der Kindergruppe

Es sind je nach pädagogischem Konzept und Räumlichkeiten verschiedene Betreuungsformen möglich: z. B. altersgemischte Gruppen, Grossgruppen oder Säuglings- und Kleinkindgruppen. Die Gruppengrösse wird nicht durch eine bestimmte Anzahl Plätze definiert. Die Anzahl der Plätze ist jedoch der entscheidende Faktor für die Berechnung des Fachpersonals.

Kleinstkindergruppen dürfen nur in Zusammenhang mit Anschlussgruppen für ältere Kinder geführt werden.

- Die Plätze werden wie folgt gewichtet:
 - Kinder unter 18 Monaten beanspruchen 1,5 Plätze.
 - Kinder zwischen 18 Monaten und 3 Jahren (36 Monate) beanspruchen je 1 Platz.
 - Kinder zwischen 3 Jahren bis zum Kindergartenentritt beanspruchen je 0,8 Plätze.
- Bei besonderen pädagogischen Anforderungen an das Betreuungspersonal (z. B. fremdsprachige Kinder, behinderte Kinder) können 1,5 gewichtete Plätze pro Kind berechnet werden.

7 Personal

7.1 Anerkannte Berufspersonen

Das Fachpersonal verfügt über eine anerkannte Ausbildung als:

- Kleinkinderzieher/-erzieherin (KKE) oder
- Fachperson Betreuung Kinder (FaBeK) oder
- Fachperson Betreuung generalistische Ausbildung oder
- Dipl. Kindererzieher/-erzieherin HF oder
- eine verwandte Ausbildung gemäss der von der Dach Oda-S¹ (Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales) herausgegebenen Fachkräfteliste.

Wird durch eine nicht ausgebildete Betreuungsperson die Anerkennung angestrebt, wird sie ab Beginn der Nachholbildung / des Validierungsverfahrens zu 50 % zum ausgebildeten Personal gezählt (vgl. Anhang Übergangslösung).

7.2 Weitere Ausbildungsanforderungen

- Fachpersonen Betreuung einer anderen Fachrichtung (Betagten- oder Behindertenbetreuung) werden nach Absprache zum qualifizierten Personal gezählt, wenn sie entsprechende Zusatzkurse absolviert haben oder über entsprechende Berufserfahrung verfügen.
- Die ausgebildete Betreuungsperson muss Fachwissen über das Kleinkindalter vorweisen und über Kompetenzen und Erfahrungen im Umgang mit kleinen Kindern verfügen, welche von der Aufsichtsstelle zu beurteilen und gegebenenfalls durch die Kita zu belegen sind.

7.3 Ausländische Ausbildungen

- Anträge auf Anerkennung ausländischer Ausbildungen sind an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie zu richten (www.bbt.admin.ch).
- Bei universitären Abschlüssen (z. B. Pädagogik) ist ein Gesuch an die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (www.crus.ch) zu richten, welche eine Empfehlung ausspricht.
- Die Fachperson muss gegenüber der Aufsichtsstelle nachweisen, dass sie über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt. Allenfalls müssen weitere Sprachkurse besucht werden.

¹ www.oda-s.ch - Berufsbildung/Grundbildung – Allgemeine Informationen/Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und anerkannte Fachkräfte

7.4 Nicht ausgebildete Mitarbeitende

- Praktikantinnen und Praktikanten gelten als nicht ausgebildet.
- Mitarbeitende mit einer nicht verwandten Ausbildung (vgl. Fachkräfteliste der Dach OoA-S) gelten als nicht ausgebildet.
- Lernende, welche die berufliche Grundbildung absolvieren, übernehmen nur delegierte Verantwortung und gelten im 1. und 2. Lehrjahr als nicht ausgebildet
- Nach vollendetem 18. Lebensjahr können Lernende der Grundausbildung Fachperson Betreuung Kind im 3. Lehrjahr zu 50 % zum ausgebildeten Personal gezählt werden. Mit Einbezug der Leit- und Richtziele des dritten Ausbildungsjahres des Modelllehrgangs Fachrichtung Kinderbetreuung liegt es in der Verantwortung der Kitaleitung, die entsprechenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten schriftlich festzuhalten und den Eltern zu kommunizieren. Die festgelegten Kompetenzen sind der Aufsichtsstelle mitzuteilen. Im Betrieb muss immer eine Person mit abgeschlossener Ausbildung anwesend sein (vgl. Stellenplan).

7.5 Kitaleitung

Als ausgebildete Kitaleitung gelten Fachpersonen Betreuung Kinder (FaBeK) und andere anerkannte pädagogische Berufsleute mit anerkanntem Abschluss im Führungsbereich (ab 16 Plätzen obligatorisch).

7.6 Stellenplan

Bei der Stellenplanberechnung ist nicht die Anzahl Gruppen, sondern das Betreuungsverhältnis 1:5 (Plätze) ausschlaggebend.

- Im Grundsatz gilt im unmittelbaren Betreuungsbereich das Verhältnis von mindestens 1:1 von ausgebildetem und nicht ausgebildetem Personal.
- Genereller Betreuungsschlüssel:
 - Bei 6 bis 10 belegten Plätzen müssen mindestens zwei Betreuungspersonen, davon eine ausgebildete Person, anwesend sein.
 - Bei 11 bis 15 belegten Plätzen müssen mindestens drei Betreuungspersonen, davon zwei ausgebildete, anwesend sein.
 - Bei 16 bis 20 belegten Plätzen müssen mindestens vier Betreuungspersonen, davon zwei ausgebildete, anwesend sein.
 - Pro fünf weitere belegte Plätze ist jeweils die Anwesenheit einer weiteren Betreuungsperson nötig, wobei mindestens die Hälfte ausgebildetes Personal sein muss.
- Während der Randzeiten mit verminderter Belegung (bis zu 6 Plätzen) muss mindestens eine ausgebildete Person (nicht Lernende) anwesend sein.
- Für die Betreuung von Lernenden benötigt die ausbildungsverantwortliche Person 5 Anleitungsprozente je Lernende/n (2 Stunden pro Woche).
- Die Kitaleitung ist für Führungsaufgaben (Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Qualitätsentwicklung, Administration, Rechnungswesen usw.) in angemessenem Umfang von der Betreuung freigestellt (siehe Richtlinien KiTaS).
- Für Kochen und Haushaltsarbeiten werden immer zusätzliche Stellenprozente eingeplant. Dies gilt auch, wenn Kochen und Haushaltsarbeiten aus pädagogischen Gründen Bestandteil der Betreuungsarbeit sind (siehe Richtlinien KiTaS).

7.7 Weiterbildung

Der Betrieb ermöglicht seinem Personal durch den Besuch von Kursen, Vorträgen oder auf andere Art regelmässige Fort- und Weiterbildung (Empfehlung nach KiTaS: mindestens 2 Tage pro Jahr).

7.8 Qualitätsentwicklung

Zur Überprüfung und Weiterentwicklung der eigenen Arbeit sollte die Möglichkeit zur Praxisberatung/Supervision gegeben sein. Das Kitapersonal setzt sich mit der Prozess- und Ergebnisqualität auseinander (Eltern- und Mitarbeitendenzufriedenheit) und evaluiert seine Tätigkeiten regelmässig.

7.9 Löhne

Die Löhne entsprechen der beruflichen Ausbildung (siehe Lohnempfehlungen KiTaS).

8 Räumlichkeiten

8.1 Baubewilligung

Bei Neueröffnungen ist die Baubewilligung der Gemeinde für die Umnutzung in eine Kindertagesstätte vorzulegen.

8.2 Anzahl und Grösse

- Zusätzlich zu den üblichen Nebenräumen (Küche, WC, Büro- und/oder Gesprächsraum, Stauräume usw.) müssen pro Kind mind. 6 Quadratmeter Spielfläche mit genügend Tageslicht zur Verfügung stehen.
- Ruhe- und Rückzugsräume sind sichergestellt.

8.3 Ausstattung

- Die Kita ist als Spiel- und Lernumgebung gestaltet.
- Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.
- Für eine gute Schalldämmung ist gesorgt.
- Die Räume sind durch Kinder und Personal gestaltbar.

8.4 Aussenräume

- Spielräume im Freien ums Haus sind vorhanden oder in unmittelbarer Nähe leicht erreichbar (Garten, Terrasse, öffentlicher Spielplatz).
- Die Aussenräume lassen möglichst viele Aktivitäten der Kinder zu und stehen zur freien Gestaltung zur Verfügung (Sand, Wasser, Hartplatz, Sonne, Schatten).
- Empfehlenswert sind Aussenräume, die verkehrssicher und möglichst wenig Emissionen (Luftverschmutzung, Lärm) ausgesetzt sind.

9 Hygiene und Sicherheit

- Der Betrieb wird in allen Tätigkeitsbereichen sauber gehalten und entspricht den gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene. Ein Hygienekonzept ist vorhanden.
- Die gesetzlichen Bau- und Brandschutzbestimmungen werden erfüllt.
- Bei Neu- und Umbauten werden gesundheitsverträgliche Materialien verwendet.
- Es werden die notwendigen Vorkehrungen für die Unfallverhütung der Kinder vorgenommen.
- Die medizinische Beratung und Versorgung ist gewährleistet. Es besteht ein Plan über die Vorkehrungen im Notfall (Notfallkonzept).
- Die Kita kann nachweisen, dass die Eltern für ihr Kind die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.
- Die Kita hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Anhang

A. Erstmalige Bewilligungserteilung

Folgende Unterlagen sind der Aufsichtsstelle für die erstmalige Bewilligungserteilung abzugeben:

Leitbild, pädagogisches Konzept und Betriebskonzept

- Leitbild und pädagogisches Konzept (inkl. Eingewöhnungskonzept)
- Betriebskonzept

Institutioneller Rahmen

- Bestimmungen zur Trägerschaft und zur Zusammenarbeit mit der Kitaleitung
- Eröffnungsbilanz, Budget, Finanzplan für sechs Jahre
- Taxordnung
- Besoldungsordnung
- Abrechnungsnummer der Ausgleichskasse (AHV)
- Kopie der Betriebshaftpflichtversicherung
- Kopie der obligatorischen Unfallversicherungspolice
- Kopie der beruflichen Vorsorgeversicherungspolice

Betriebsführung

- Schriftliche Vereinbarungen (Anmeldeformular, Betreuungsvertrag usw.)
- Belegungslisten für die Woche des Aufsichtsbesuches (mit Altersangabe)
- Warteliste und Anmeldeleiste (Liste der neu angemeldeten Kinder)
- Unterlagen Betriebshaftpflichtversicherung
- Nachweis/Unterschrift der Eltern im Betreuungsvertrag, dass für ihr Kind eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

Personal

- Stellenbeschreibungen
- Personalliste (mit Qualifikationen, Stellenprozenten und Funktionsangaben)
- Kopien der Ausbildungsdiplome aller qualifizierten Betreuungspersonen
- Unterlagen Unfallversicherung
- Einsatzplan des Personals für die Woche des Aufsichtsbesuches
- Besuchte Weiterbildungen

Räumlichkeiten

- Baubewilligung der Standortgemeinde für die Umnutzung in eine Kindertagesstätte (bei Neueröffnung)
- Grundriss der Räumlichkeiten, Plan inklusive Anzahl Quadratmeter

Hygiene und Sicherheit

- Hygienekonzept
- Brandschutz- und Notfallkonzept (inkl. Adresse Notfallarzt)

Für noch nicht erarbeitete Konzepte bzw. noch abzuschliessende Weiterbildungen kann mit der Aufsichtsbehörde eine Frist für eine spätere Eingabe vereinbart werden.

B. Erneuerung der Bewilligung (Aufsicht)

Bei laufenden Betrieben sind der Aufsichtsstelle für die Erneuerung der Bewilligung folgende Unterlagen abzugeben:

- Bilanz
- Erfolgsrechnung
- Revisionsbericht
- Bei Vereinen: Protokoll der Generalversammlung
- Budget
- Besoldungsordnung
- Allfällige Änderung der Versicherungspartner der Unfall- und/oder Vorsorgeversicherungen
- Belegungslisten für die Woche des Aufsichtsbesuches (mit Altersangabe)
- Warteliste
- Personalliste (mit Stellenprozenten und Funktionsangabe)
- Kopien der Ausbildungsdiplome aller neu eingestellten qualifizierten Betreuungspersonen
- Einsatzplan des Personals für die Woche des Aufsichtsbesuches
- Besuchte Weiterbildungen

Zudem sind alle Unterlagen, die für die Betriebserteilung eingereicht und seither wesentlich abgeändert wurden, nachzureichen.

C. Änderung der Verhältnisse (Art. 18 PAVD)

Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Betriebes sind der Aufsichtsstelle rechtzeitig im Voraus mitzuteilen.

D. Übergangslösung für das bestehende Betreuungspersonal in Kitas des Kantons Luzern

Beim Amt für Berufsbildung wird neu ein Validierungsverfahren zur Berufsankennung als Fachperson Betreuung angeboten. Bei diesem Verfahren werden die vorhandenen Kompetenzen geprüft und durch den Abschluss zusätzlicher Module ergänzt. So kann der eidgenössische Abschluss erreicht werden, ohne den üblichen Bildungsgang durchlaufen zu müssen.

Aufgrund der Einführung dieses Verfahrens sowie der aktuell schwierigen Arbeitsmarktsituation wurde beschlossen, für nicht ausgebildetes Betreuungspersonal unter gewissen Umständen eine Übergangslösung zu gewähren. Diese Übergangslösung tritt am **1. Oktober 2010** in Kraft.

Die Übergangslösung betrifft nicht ausgebildete Betreuungspersonen (z. B. Spielgruppenleitende), die mindestens drei Jahre Berufserfahrung mit einem Mindestpensum von 50 % (bzw. zwei Jahre mit einem Pensum von 100 %) in der Kita vorweisen können, bei der sie aktuell beschäftigt sind.

Für diese Personen wird ab 1. Oktober 2010 eine fünfjährige Frist gewährt, während derer die Validierung bzw. die verkürzte zweijährige Ausbildung zur Fachperson Betreuung Kind absolviert werden kann. Während des ersten Jahres wird die betreffende Person zu 100 % zum qualifizierten Personal gezählt und während der übrigen Jahren zu 50 %. Sobald mit dem Validierungsverfahren bzw. der Ausbildung begonnen wurde, kann sie zu 100 % zum qualifizierten Personal gezählt werden.

Regelung für Neuanstellungen in Kitas des Kantons Luzern

Für nicht ausgebildete Betreuungspersonen, die neu angestellt werden oder noch nicht drei bzw. zwei Jahre in der betreffenden Kita arbeiten, gilt diese Übergangsregelung nicht. Diese Personen werden zum nicht ausgebildeten Personal gezählt. Ab Beginn der Nachholbildung / des Validierungsverfahrens können sie zu 50 % zum ausgebildeten Personal gezählt werden.